

INTERESSANTES UND NEUES FÜR MOBILFUNKNUTZER

An dieser Stelle wollen wir auf neue Entscheidungen im Zusammenhang mit Mobilfunkbetreibern hinweisen.

Das Landgericht Potsdam hat mit Entscheidung zum Aktenzeichen 2 O 148/14 vom 14.01.2016 entschieden, dass ein Mobilfunkunternehmen das einen Internettarif mit unbegrenztem Datenvolumen anbietet, in seinen allgemeine Geschäftsbedingungen die Geschwindigkeit der Datenübertragung nach dem Überschreiten eines bestimmten Limits nicht drastisch einschränken darf. Der Mobilfunkunternehmer hat einerseits in seinem Mobilfunktarif eine Internetnutzung mit unbegrenztem Datenvolumen zugesagt, andererseits jedoch im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen dies erheblich eingeschränkt.

Das Landgericht hat hierin eine unangemessene Benachteiligung des Kunden gesehen und die Klausel für unwirksam gehalten.

Diese begrüßenswerte Entscheidung setzt klare Akzente um dem Verbraucher durch den Dschungel der Mobilfunkverträge zu helfen.

Interessant ist es des Weiteren zu wissen, dass die Langerichte München und Frankfurt am Main - jeweils voneinander unabhängig - in noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen beschlossen haben, dass für den Fall, dass ein sogenanntes Handy-prepaid Guthaben ins Minus gelangt, der Betrag von dem Kunden nicht ausgeglichen werden muss.

Dies gilt auch dann, wenn der Prepaidanbieter dies explizit in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen so geregelt hat.

Ebenfalls kundenfreundlich hat das OLG Schleswig dahingehend entschieden, dass es den Mobilfunkanbieter nicht erlaubt ist von den Handynutzern eine Nichtbenutzergebühr zu erheben, wenn die Handynutzer längere Zeit nicht telefonieren oder keine SMS verschicken.

Hierin wurde zutreffender Weise eine unangemessene Kundenbenachteiligung gesehen, da sich der Kunde nicht vertragsuntreu verhalten hat.

Schließlich ist auf die Entscheidung des Landgerichts Potsdam, Az: 2 O 340/14 vom 26.11.2015 hinzuweisen. Diese Entscheidung hatte zum Thema, dass wie sooft, Verbraucher in ihren Mobilfunkrechnungen mit Positionen für Leistungen Dritter belastet werden, die sie entweder unwissentlich bestellt oder gar nicht genutzt haben. Abgerechnet werden hierbei regelmäßig Abonnements von Infodiensten, Hotlines, kostenpflichtige Serviceleistungen und Ansagedienste. In der Regel wendet sich der Mobilfunkkunde dann an seine Mobilfunkanbieter und beschwert sich über die zu Unrecht eingezogenen Beträge.

Diese Beschwerden wurden von einigen Mobilfunkanbietern oft ignoriert. Die abgerechneten Beträge wurden nachdrücklich angemahnt. Es wird dem Mobilfunkkunden überlassen, ob und wie er sich sein Geld von dem Drittanbieter wiederholt. Mit vorzitiertem Entscheidung hat das Landgericht Potsdam die rechtliche Auffassung einer Verbraucherzentrale geteilt und einem Mobilfunkanbieter verboten gegenüber Verbrauchern zu behaupten, dass sich der Verbraucher für eine Gutschrift für

Drittanbieterleistungen an den Drittanbieter wenden muss. Das Landgericht Potsdam hat ausdrücklich herausgestellt, dass sich der Verbraucher mit seinen Beschwerden nicht an den Drittanbieter wenden muss. Beschwerden können gegenüber dem Mobilfunkanbieter geltend gemacht werden.

Offensichtlich ist die Rechtsprechung dabei, ein Gespür für die Nöte im Zusammenhang mit Mobilfunkverträgen zu entwickeln und verhilft mit ihren Entscheidungen dem Verbraucherschutz zu weiterer Geltung.

Rechtsanwalt Heiko Kraus,
Meyerhuber Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Gunzenhausen